

(Zwischenfrage von der PDS: Frau Minister! Wer gibt die Zustimmung zu einer Umschulungsmaßnahme, die wir in Großenhain - ab September 1990 vorbereitet haben, und welche Kriterien gelten dafür? Das müßte recht schnell festgelegt werden, weil Bereitschaft und Anforderungen da sind, aber wir wissen nicht, wer, wann das wie entscheidet.)

Frau Dr. Hildebrandt, Minister für Arbeit und Soziales:

Das ist richtig, es ist natürlich eine Frage der Finanzierung. Wie alles bei uns. Sie müßten also einen Bildungsträger haben, der diese Maßnahme organisiert, und Sie können dann, wenn Sie die Finanzierung auf Betriebsebene regeln, mit Ihrem zuständigen Arbeitsamt Vereinbarungen treffen und vor allen Dingen auch ermöglichen, daß das Arbeitsamt auch aus seinem Pool Umschulungswilliger Sie mitversorgen kann. Wenn Sie finanzielle Unterstützung brauchen, darüber sprach ich gestern: Wir haben diese Starthilfe für freie Bildungsträger, und es würden auch da Mittel zur Verfügung stehen. Die werden dann beim Ministerium für Arbeit und Soziales beantragt werden müssen.

(Zwischenfrage von der PDS: Frau Minister, es liegt alles vor, wir brauchen nur noch grünes Licht. Das Arbeitsamt hat mit uns verhandelt. Wir sind die Fachschule, die eine solche Umschulungsmaßnahme für Erzieher bereit ist, anzugehen.)

Frau Dr. Hildebrandt, Minister für Arbeit und Soziales:

Und die Finanzierung ist auch klar? Das ist wesentlich, daß Sie nicht auf einmal hinterher merken, wieviel es kostet. Sie wissen, wir sind äußerst knapp bemessen. Wir kommen noch darauf zurück.

Die vorliegende Fassung sichert ein nahtloses Zusammenwachsen der Rehabilitationssysteme der DDR und der Bundesrepublik. Im einzelnen möchte ich zu diesem Gesetz folgendes hervorheben:

1. Für Arbeitgeber mit mindestens 16 Arbeitsplätzen besteht die Pflicht, Schwerbehinderte zu beschäftigen. Sechs Prozent der Arbeitsplätze sind für Schwerbehinderte einzurichten, wesentlich mehr als jetzt. Für jeden unbesetzten Pflichtplatz soll eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 250 Mark monatlich durch den Arbeitgeber entrichtet werden. Das ist höher als in der Bundesrepublik, dort liegt dieser Satz bei 150 Mark. Diese Ausgleichsabgabe soll ausschließlich für Leistungen zur begleitenden Hilfe im Arbeits- und Berufsleben

Schwerbehinderter und zur Unterstützung von Arbeitgebern zur Errichtung behinderungsgerechter Arbeitsplätze eingesetzt werden.

2. Zur Durchsetzung des Schwerbehindertengesetzes sind unverzüglich Hauptfürsorgestellen aufzubauen. Die berufliche Eingliederung Schwerbehinderter einschließlich Unterstützung bei geeigneten Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsmaßnahmen sowie die Kontrolle der Erfüllung der Beschäftigungspflicht ist Aufgabe der Arbeitsämter.

3. In Betrieben mit wenigstens fünf Schwerbehinderten sind besondere Schwerbehindertenvertretungen zu bilden, die durch die Schwerbehinderten selbst gewählt werden. Diese neuen Vertretungen sind mit umfassenden Rechten ausgestattet, die es ihnen ermöglichen werden, die Interessen der Schwerbehinderten im Betrieb wirksam zur Geltung zu bringen.

4. Als Zusatzurlaub werden künftig fünf Tage statt bisher drei Tage gewährt.

5. Die Zahlung des Arbeitsentgelts erfolgt unabhängig von vergleichbaren Leistungen wie Renten.

6. Besonders ausgestaltet wurde auch der Kündigungsschutz für Schwerbehinderte. Die Kündigung oder Änderung eines Arbeitsrechtsverhältnisses bedarf der vorherigen Zustimmung durch die Hauptfürsorgestelle bzw. bis zu ihrer Bildung wie bisher der Zustimmung durch die Arbeitsämter.

Meine Damen und Herren! Lassen Sie mich in diesem Zusammenhang nochmals sagen: Wir wollten gemeinsam dafür sorgen, daß die gesetzlichen Bestimmungen für den besonderen Kündigungsschutz von Schwerbehinderten auch schon vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingehalten werden. Lassen Sie uns gemeinsam dafür sorgen, daß die Bürger nicht entlassen werden!

(Beifall)

Ich bin der Meinung, daß der persönliche Einsatz vor Ort jetzt auch noch viel bewirken kann. Danke.

(Beifall)

Stellvertreter der Präsidentin Frau Dr. Niederkirchner:

Danke, Frau Minister. Gestatten Sie noch eine Frage?

Frau Kümmert (PDS):

Frau Minister! Habe ich Sie richtig verstanden, daß auch beim Wegfall von Arbeitsplätzen, sofern keine Entlassung erfolgt, die Arbeitslosenverwaltung die finanzielle Unterstützung trägt?

Frau Dr. Hildebrandt, Minister für Arbeit und Soziales:

Bei Wegfall von Arbeitsplätzen? Oder im Zusammenhang mit Kurzarbeitergeld. Oder wo?

Frau Kümmert (PDS):

Nein, beispielsweise, wenn eine Produktion nicht mehr erforderlich ist.

Frau Dr. Hildebrandt, Minister für Arbeit und Soziales:

Das ist ja meine große Vision von der aktiven Arbeitsmarktpolitik, daß, wenn wir Betriebe haben, die jetzt Tausende von Arbeitern entlassen müssen und nur noch geringe Produktion liefern können, auf der Basis des Arbeitsförderungsgesetzes erstens Kurzarbeit einführen. Damit haben wir die Betriebe von den Lohnkosten entlastet und können die wenige Produktion, die nötig ist, mit mehr Arbeitskräften machen; zweitens, daß über Regelungen wie Vorruhestand Menschen entlassen werden in einiger Sicherheit und mit Anstand; daß wir drittens Möglichkeiten schaffen für große Teile, die nicht mehr gebraucht werden (vor allem von der Verwaltung, aber auch im Produktionsbereich), Umschulungsmaßnahmen, Qualifizierungsmaßnahmen im Betrieb zu organisieren mit Qualifizierungsgesellschaften, die auch lohnkostenseitig und maßnahmeseitig vom Arbeitsamt bezahlt werden.

Mit dem Arbeitsförderungsgesetz haben wir die Möglichkeit, tatsächlich eine derartige Entlastung sanierungsfähiger Betriebe zu erreichen. Aber auch als Übergangslösung in der DDR für Betriebe, die nicht sanierungsfähig sind, ist dieses alles in Kraft zu setzen. Nur für kurze Zeit, weil es nicht geht, daß wir nicht sanierungsfähige Betriebe lange Zeit aufrechterhalten.

Aber um den Übergang verträglich zu gestalten, haben wir mit